



**Universität  
Basel**

Departement für  
Sport, Bewegung und Gesundheit



**Richtlinie zur Anfertigung von Masterarbeiten und  
Masterarbeitsäquivalenten  
am Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit der  
Universität Basel**

Verabschiedet von der Prüfungskommission des DSBG  
am 15.01.2018

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorbereitung .....</b>	<b>3</b>
2.1	Typus.....	3
2.2	Themenwahl .....	4
2.3	Betreuung .....	5
2.4	Disposition .....	6
2.5	Learning Contract für die Masterarbeit .....	7
<b>3</b>	<b>Masterarbeitsäquivalent.....</b>	<b>8</b>
3.1	Ablauf der Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents .....	8
3.2	Bestandteile eines Masterarbeitsäquivalents.....	9
3.3	Geistiges Eigentum und Erstautorenschaft .....	10
<b>4</b>	<b>Abgabe .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Bewertung.....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Präsentation .....</b>	<b>11</b>

---

## 1 Einleitung

Vor Abschluss des Masterstudiums ist im Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» sowie im Studienfach «Sportwissenschaft» eine schriftliche Masterarbeit zu verfassen und zu präsentieren (vgl. Masterordnung § 19 Abs. 1).

Die vorliegende «Richtlinie zur Anfertigung von Masterarbeiten und Masterarbeitsäquivalenten am DSBG» ist als Ergänzung zur «Ordnung für das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» (Sport, Exercise and Health) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel» vom 19. Dezember 2016 (speziell § 19) sowie der «Wegleitung für das Masterstudium Sport, Bewegung und Gesundheit» vom 26. Juni 2017 (speziell Abschnitt 7) zu verstehen. Sie dient den Studierenden<sup>1</sup> als Wegweiser für die Anfertigung ihrer Masterarbeit.

Aktuelle Informationen zu Masterarbeiten sind auf der DSBG-Homepage abrufbar:

<https://dsbg.unibas.ch/studium/masterarbeiten/>

## 2 Vorbereitung

### 2.1 Typus

Grundsätzlich sind drei Typen von Masterarbeiten möglich:

- (1) Theoretisch orientierte Arbeiten befassen sich mit vorliegender Literatur: Literaturarbeiten erheben den Anspruch, den Forschungsstand in einem Themenbereich zu erfassen und aufzuarbeiten („Review“) und sollten sich an den Empfehlungen für systematische Reviews (z.B. PRISMA) orientieren. Sogenannte hermeneutische Arbeiten gelangen auf der Basis vorliegender Texte zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es muss in beiden Fällen gewährleistet sein, dass mit der geplanten Masterarbeit neuartige Aspekte erforscht oder in einen neuen und innovativen Zusammenhang gestellt werden oder dass zu einem entsprechenden Thema keine (aktuelle) Literaturübersicht vorliegt oder in dem geplanten Review neuartige Aspekte analysiert werden.
- (2) Im Zentrum **empirisch orientierter Arbeiten** steht die Erhebung, Auswertung und Interpretation von Daten im Rahmen der Verfahren der empirischen Wissenschaften. Dabei können je nach Fragestellung sowohl quantitative als auch qualitative Analyseverfahren eingesetzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Reanalysen vorliegender Datensätze unter einer neuen Fragestellung vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text durchgängig die männliche Form verwendet. In allen Fällen sind jedoch beide Geschlechter angesprochen.

- (3) **Praxisorientierte Arbeiten** verfolgen das Ziel, mit einem wissenschaftlich fundierten und theoriegeleiteten Vorgehen, Hilfsmittel (z.B. Medien, Interventionsprogramme) für den praktischen Alltag im Sport oder für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung zu entwickeln. Dazu gehört beispielsweise das Anfertigen eines theoriebasierten Leitfadens zur Bewegungsförderung, eines Unterrichtskonzeptes oder das Erstellen von E-Learning-Applikationen oder einer DVD.

## 2.2 Themenwahl

Die Masterarbeit muss die Fähigkeit des Masterstudierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen (vgl. Masterordnung § 19 Abs. 1).

Die Studierenden haben die Möglichkeit, das Thema ihrer Masterarbeit frei zu wählen. Es empfiehlt sich, die Themenwahl an den Forschungsschwerpunkten des Departements bzw. der drei Lehr- und Forschungsbereiche Sport- und Bewegungsmedizin, Sportwissenschaft und Bewegungs- und Trainingswissenschaft zu orientieren.

Jeweils zu Beginn des Frühjahrssemesters stellen die drei Lehr- und Forschungsbereiche die Themen vor, die im Rahmen von Masterarbeiten zu vergeben sind. Der Termin wird auf der DSBG-Homepage bekannt gegeben. Um ein Masterarbeitsthema des DSBG zu erhalten, müssen die Studierenden eine **Bewerbung mit Lebenslauf und kurzem Motivationsschreiben** bezüglich des gewählten Themas im entsprechenden Forschungsbereich des DSBG respektive direkt bei dem gewünschten Betreuer bzw. der gewünschten Betreuerin einreichen.

Bei eigenständig gewählten Themen können die Studierenden mit ihrem Themenvorschlag entweder an einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des DSBG als Erstgutachter herantreten oder können sich eine wissenschaftlich qualifizierte externe Betreuungsperson suchen. Der Erstbetreuer muss habilitiert, promoviert oder ein gleichwertig qualifizierter Experte sein. Ausnahmen können auf Antrag an die PK DSBG genehmigt werden.

Gemeinsam mit dem Erstgutachter wird schliesslich die Themenpräzisierung vorgenommen, d.h. welcher wissenschaftliche und methodische Schwerpunkt in der Masterarbeit fokussiert und bearbeitet wird (z.B. eigene Untersuchung, Evaluation, systematisches Review, theoriegeleitete Anwendungen).

Im Rahmen von grösseren Forschungsprojekten können Masterarbeiten grundsätzlich auch in Teamarbeit durchgeführt werden, wenn dies vom Erstgutachter als sinnvoll eingeschätzt wird. Die einzelnen Arbeiten müssen sich jedoch hinsichtlich ihrer spezifischen Fragestellung, ihres Theorieteils sowie in den Ergebnissen und der Diskussion voneinander unterscheiden, damit sie das Kriterium des eigenständigen wissenschaftlichen Beitrags erfüllen. Daher ist von jedem Masterstudierenden eine eigene Masterarbeit anzu-

fertigen. Im Vorwort der Masterarbeit ist darauf hinzuweisen, dass das Masterarbeitsprojekt in Kooperation mit der/den anderen Arbeit/en durchgeführt wurde. Der Methodenteil der Arbeiten darf zu grossen Teilen identisch sein, wobei eine Fussnote anzufügen ist, die diesen Umstand kenntlich macht. Die Bewertungen der Masterarbeiten erfolgen einzeln und unabhängig.

### **2.3 Betreuung**

Jede Masterarbeit wird von einem habilitierten, promovierten oder gleichwertig qualifizierten Experten (= Erstgutachter bzw. Betreuer) betreut, welcher fundierte Kenntnisse über das jeweilige Forschungsgebiet besitzt. Der Erstgutachter wird von den Studierenden in der Regel selbstständig ausgewählt.

Gutachter des DSBG werden bei Einreichung des Learning Contract für die Masterarbeit durch die PK DSBG genehmigt. Von externen Gutachtern muss rechtzeitig vor Beginn der Masterarbeit ein entsprechender Antrag, inklusive Lebenslauf bei der PK DSBG eingereicht werden. Wird die Masterarbeit im Zweitfach geschrieben, muss rechtzeitig vor Beginn eine Bestätigung der UK des ausserfakultären Zweitfachs mit Angabe des Betreuers bei der PK DSBG eingereicht werden.

Mitarbeitende des DSBG betreuen eine begrenzte Anzahl an Masterarbeiten. Die Arbeitsbereiche des DSBG verpflichten sich dazu, eine möglichst gleichmässige Auslastung bei der Betreuung der Arbeiten zu gewährleisten. Die Studierenden müssen damit rechnen, dass nicht jeder Mitarbeitende die Kapazität zur Betreuung mehrerer Masterarbeiten aufweist.

Während die PK DSBG als Ansprechpartner für administrative Fragen zum Masterarbeitsprozess dient, ist der Erstgutachter Anlaufstelle für alle inhaltlichen Fragen.

Es wird empfohlen, dass sich die Studierenden frühzeitig mit ihrem Erstgutachter über die Form und den Umfang der Zusammenarbeit verständigen und dies im Learning Contract für die Masterarbeit festlegen. Mit der vom Erstgutachter bereitgestellten Zeit ist sorgsam umzugehen. Die Gutachter sind bestrebt jedem betreuten Studierenden ein Minimum an Kontakt zu gewährleisten. Keinesfalls ist es Aufgabe des Erstgutachters das Bestehen einer Arbeit zu gewährleisten. Eine vollständige Lektüre im Vorfeld der Abgabe der Arbeit ist ebenfalls keine verpflichtende Aufgabe des Erstgutachters. Das Einarbeiten von Korrektur- und Verbesserungsvorschlägen des Gutachters kann deswegen das erfolgreiche Bestehen der Arbeit nicht garantieren.

Zweitgutachter werden von der PK DSBG ebenfalls bei der Einreichung des Learning Contract für die Masterarbeit festgelegt bzw. genehmigt. Sie können durch den Studierenden zusammen mit dem Erstgutachter vorgeschlagen werden.

## 2.4 Disposition

Die Studierenden verfassen eine Disposition ihrer geplanten Masterarbeit. Dabei wird dargestellt, in welcher Form die aufgeworfene Thematik bearbeitet werden soll. Die Disposition hat folgende Funktion:

- (1) Bei der Erstellung der Disposition werden Fragen der Machbarkeit thematisiert. Im weiteren Verlauf bietet die Disposition den Studierenden während des Forschungsprozesses eine Orientierung für das inhaltliche und zeitliche Vorgehen.
- (2) Sie ermöglicht dem Erstgutachter, die Relevanz, Qualität und Realisierbarkeit des Forschungsvorhabens zu beurteilen.
- (3) Auf der Basis einer genehmigten Disposition wird der Learning Contract für die Masterarbeit zwischen dem Studierenden und dem Erstgutachter vereinbart.

Ihr Umfang soll nicht mehr als 5 Seiten aufweisen. Dispositionen von empirischen Arbeiten werden in der Regel folgende Grundstruktur aufweisen:

- (1) Problemstellung/Einleitung  
(Ausgangslage, Darstellung des Problems, Relevanz)
- (2) Theorie und Forschungsstand  
(theoretischer Rahmen, Darstellung des Forschungsstandes mit abschliessender Fragestellung und/oder der Ableitung von Hypothesen)
- (3) Methode  
(Stichprobe, Design, Vorgehen bei der Datenerhebung, Messinstrumente, Interventionsmaterialien, statistische Analyseverfahren)
- (4) Relevanz der zu erwartenden Ergebnisse

Bei theoretischen Arbeiten und Reviews ist die Struktur - vor dem Hintergrund des spezifischen Themas - in Rücksprache mit dem Erstgutachter zu gestalten. Die Grundstruktur der Disposition kann später für die Textfassung der Masterarbeit übernommen und in den einzelnen Kapiteln der Arbeit weiter ausdifferenziert werden.

In der Disposition sollen allfällige finanzielle Belange festgehalten werden (z.B. Kosten für den Antrag bei der Ethikkommission, Verbrauchsmaterialien, Versicherung der Probanden etc.).

Empirische Arbeiten müssen mindestens durch die Arbeitsgruppe Masterarbeiten (AGMA) der Medizinischen Fakultät geprüft werden. Die AGMA entscheidet, ob eine Masterarbeit von der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz ([www.eknz.ch](http://www.eknz.ch)) begutachtet werden muss.

Es kann bei bestimmten Themen und Fragestellungen erforderlich sein, die Arbeit vorläufig bei der EKNZ genehmigen zu lassen. Die Frage der Notwendigkeit eines Ethikantrags ist im Rahmen der Dispositionserstellung zwischen Erstgutachter und Studierenden zu klären. Kosten im Zusammenhang mit diesem Begutachtungsprozess gehen in der Regel zu Lasten der Projektleitung.

Der Erstgutachter begutachtet auf der Grundlage der Disposition das beabsichtigte Vorhaben und diskutiert es mit dem Studierenden. Im Falle eines positiven Bescheids vom Erstgutachter unterschreibt dieser zusammen mit dem Studierenden die Disposition. Mit der Zusage des Erstgutachters bestätigt dieser, dass das Vorhaben als relevant, das Vorgehen als qualitativ angemessen sowie das Forschungsziel als umsetzbar betrachtet wird. Der Gutachter erklärt zudem, dass die Anfertigung der Arbeit im vereinbarten Zeitraum realisierbar ist.

## **2.5 Learning Contract für die Masterarbeit**

Thema und Dauer der Masterarbeiten müssen nach Genehmigung der Disposition seitens des Erstgutachters in Form eines «Learning Contract für die Masterarbeit» zwischen dem Studierenden und dem Erstgutachter vereinbart werden. Die PK DSBG muss den Learning Contract genehmigen. Hierzu ist der von beiden Seiten unterschriebene Learning Contract und die Disposition der Masterarbeit einzureichen.

Der Learning Contract für die Masterarbeit ist auf der Homepage des DSBG zu finden.

Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen im Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» max. zwölf Monate zur Verfügung, d.h. 1200 Std. Workload (40 KP) müssen innerhalb von zwölf Monaten erfüllt werden (können). Im Studienfach «Sportwissenschaft» stehen max. neun Monate zur Verfügung, d.h. 900 Std. Workload (30 KP) müssen innerhalb von neun Monaten erfüllt werden (können). Der Termin der PK-Sitzung, an dem der Learning Contract genehmigt wird, entspricht dem Beginn der Masterarbeit (Termine der PK-Sitzungen sind auf der Homepage des DSBG zu finden). Das Ende (= spätester Abgabetermin) wird auf 9 bzw. 12 Monate später gelegt. Die max. 9 bzw. 12 Monate sind für die Studierenden die Gewährleistung, dass sie ihr Studium in-nerhalb nützlicher Frist abschliessen können bzw. der Studienabschluss nicht wesentlich verzögert wird und ist für die PK DSBG entscheidend, wenn es um Überschreitungen geht. Sollten von vornherein Umstände in den Arbeitsbereichen bekannt sein, welche das Masterarbeitsprojekt verzögern könnten, so ist dies aus Fairnessgründen zwischen Erstgutachter und Studierenden im Learning Contract für die Masterarbeit schriftlich festzuhalten.

In Absprache mit dem Erstgutachter ist eine frühere Abgabe als der Endtermin möglich, falls es die entsprechende Arbeit zulässt. Der Erstgutachter ist dafür verantwortlich, dass die 900 bzw. 1200 Stunden Arbeitsaufwand in etwa geleistet werden.

Nach Genehmigung des Learning Contract für die Masterarbeit durch die PK DSBG erhält der Studierende von der PK DSBG eine Bestätigung mit Angabe der festgelegten bzw. genehmigten Termine und Gutachter.

Erstgutachter haben das Recht, den Learning Contract für die Masterarbeit aufgrund unzureichender Leistungen des Studierenden per Antrag an die PK DSBG aufzulösen. Der Erstgutachter muss in diesem Fall nachweisen können, dass die im Learning Contract vereinbarten Leistungen seitens des Studierenden nicht erfüllt wurden.

Im Krankheitsfall oder bei anderen schwerwiegenden Gründen kann die PK DSBG auch eine Verlängerung der Masterarbeit bewilligen. Hierfür ist rechtzeitig vor dem offiziellen Abgabetermin ein Antrag mit Begründung und Bestätigungsschreiben des Erstgutachters bei der PK DSBG einzureichen.

### **3 Masterarbeitsäquivalent**

Um der häufig hohen Qualität sportwissenschaftlicher Masterarbeiten am DSBG sowie den internationalen wissenschaftlichen Publikationsstandards Rechnung zu tragen, ist es auch möglich, ein Masterarbeitsäquivalent anzufertigen, das als Hauptbestandteil einen publikationsfähigen, wissenschaftlichen Zeitschriftenbeitrag (Journal Article)<sup>2</sup> enthält.

#### **3.1 Ablauf der Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents**

Das Angebot zur Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents an einen Masterstudierenden obliegt grundsätzlich dem zuständigen Erstgutachter<sup>3</sup> der Masterarbeit und erfolgt während des Prozesses der Anfertigung der Masterarbeit. Von externen Erstgutachtern muss dabei vorgängig Rücksprache mit der Leitung des entsprechenden Forschungsbereiches (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Sportwissenschaft) am DSBG gehalten werden.

Der Studierende muss nachweisen, dass er an der Datenauswertung sowie an der Erstellung des Fachartikels massgeblich beteiligt ist. Die Auflistung der wissenschaftlichen Leistungen des Studierenden sowie der Co-Autoren muss als Teil der Originalitätserklärung im Abgabeexemplar der Masterarbeit aufgeführt und eidesstattlich unterzeichnet sein.

Der Studierende reicht zur Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents einen entspre-

---

<sup>2</sup> Unter Zeitschriftenbeitrag werden wissenschaftliche Originalbeiträge oder Übersichtsarbeiten mit systematischen Literaturanalysen in Zeitschriften (peer-reviewed), nicht aber Zeitungsartikel, Briefe an Zeitschriften, Rezensionen oder ähnliches verstanden.

<sup>3</sup> Vom Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin vorzuweisen sind mind. 3 Publikationen als Erstautor bzw. Erstautorin in peer-reviewed Journals oder äquivalente begutachtete Beiträge.



chenden Antrag (inkl. einer Bestätigung des Erstgutachters, welche besagt, dass alle Voraussetzungen zur Erstellung eines Masterarbeitsäquivalent gegeben sind) bei der PK DSBG ein, damit die formale Genehmigung zur Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents erteilt werden kann<sup>4</sup>.

### **3.2 Bestandteile eines Masterarbeitsäquivalents**

Das Masterarbeitsäquivalent besteht aus zwei Teilen:

#### *(1) Zeitschriftenbeitrag*

Der Zeitschriftenbeitrag richtet sich nach den Konventionen des jeweiligen Journals, in dem die Einreichung erfolgen soll (Umfang, Gestaltungs-, Formatierungs- und Zitationskonventionen). Vorausgesetzt wird, dass der Zeitschriftenbeitrag zum Zeitpunkt der Abgabe des Masterarbeitsäquivalents bereits zur Publikation eingereicht ist. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen. Ausnahmefälle müssen plausibel begründet werden. Erstellen zwei Masterstudierende am gleichen Projekt ihre Masterarbeit bzw. ihr Masterarbeitsäquivalent, so müssen zwei Zeitschriftenbeiträge eingereicht sein. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die PK DSBG.

#### *(2) Manteltext*

Der Manteltext ordnet den Beitrag in einen grösseren Forschungszusammenhang ein. Er soll einen Umfang von 10 – 20 Seiten aufweisen, muss den Zitationskonventionen des Zeitschriftenbeitrags folgen und ist in Umfang und Struktur mit dem Erstgutachter abzustimmen. Handelt es sich um einen externen Erstgutachter, so ist zusätzlich eine Abstimmung mit dem Zweitgutachter am DSBG erforderlich.

Der Manteltext beinhaltet weiterführende Informationen zur Ergänzung des Zeitschriftenbeitrags und soll daher die folgenden Elemente enthalten, wobei die Gewichtung je nach Thema unterschiedlich ausfallen kann:

- Weitere Informationen zur Problemstellung der Arbeit
- Allgemeiner Hintergrund der Studie (theoretische Einordnung der Studie, Paradigmen, sozialwissenschaftliche, naturwissenschaftliche und / oder medizinische Grundlagen, Definitionen etc.)
- Ausführliche Dokumentation des Forschungsstands und / oder detaillierte Darstellung einer Intervention und ihrer Materialien
- Weitere Informationen zur Methodik der Studie (ausführlichere Informationen zur Datenerhebung und Datenanalyse)
- Weitere Ergebnisse der Studie

---

<sup>4</sup> Es besteht in keinem Fall ein Anspruch auf die Erstellung eines Masterarbeitsäquivalents.

- Weiterführende Diskussion und ausführlichere Darstellung der Forschungsperspektiven
- Weitere zitierte Literatur und Anhänge

Erstellen zwei Studierende ihr Masterarbeitsäquivalent im Zusammenhang mit dem gleichen Projekt, muss im Manteltext die Aufgabenteilung durch eine sich unterscheidende inhaltliche Ausrichtung deutlich werden.

### 3.3 Geistiges Eigentum und Erstautorenschaft

Das Recht der Erstautorenschaft im Zeitschriftenbeitrag liegt in der Regel bei dem Studierenden. Dieses Recht ist jedoch davon abhängig, wie hoch die Eigenleistung des Studierenden bei der Erarbeitung der Fragestellung, Umsetzung und Auswertung der Studie sowie beim Verfassen des zu publizierenden Zeitschriftenbeitrags ist. Der Studierende kann auch in geteilter Erstautorenschaft („equally contributed“) publizieren.

Bei Ablehnung des Zeitschriftenbeitrags ohne die Möglichkeit zur Revision kann die Leitung des Forschungsvorhabens die Autorenschaft nach anerkannten wissenschaftlichen Regeln neu festlegen.

## 4 Abgabe

Die Masterarbeit muss im Sekretariat des DSBG abgegeben werden. Sie kann innerhalb der Öffnungszeiten vorbeigebracht oder per Post zugestellt werden. In diesem Fall ist das Datum des Poststempels entscheidend. Fällt das Abgabedatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der unmittelbar folgende Arbeitstag der letztmögliche Abgabetermin. Wird die Masterarbeit verspätet eingereicht, hat dies die Nichtannahme (bzw. Note 1) zur Folge!

Die Masterarbeit muss gebunden in **zweifacher** Ausfertigung eingereicht werden. Die zwei Exemplare sind für die Gutachter bestimmt und können in einer kostengünstigen Version abgegeben werden. Die Studierenden wenden sich selbständig an einen Copy-Shop / eine Buchbinderei. Es wird empfohlen, frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um Fragen der Anfertigungsdauer der Bindung rechtzeitig abklären zu können.

Zudem muss die Masterarbeit, die Zusammenfassung, das Abstract und das Poster als PDF elektronisch bei der PK DSBG eingereicht werden (Bezeichnung: Name\_Vorname\_Masterarbeit bzw. Zusammenfassung bzw. Abstract bzw. Poster). Bei externen Betreuern bitte zusätzlich Adresse, E-Mail und Telefonnummer angeben.

## 5 Bewertung

Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter begutachtet und benotet. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit.

Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten beider Gutachter und erfolgt auf einer Notenskala von 1-6 mit einer Nachkommastelle. Weichen die Gutachten um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder ist eine Note ungenügend, so wird ein zusätzliches Gutachten von dritter Seite angefordert.

Eine Masterarbeit gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus beiden Gutachtennoten mindestens 3.75 beträgt. Wird ein drittes Gutachten angefordert, zählen alle Gutachtennoten in gleicher Gewichtung.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann in Absprache mit dem Erst- und Zweitgutachter einmal überarbeitet oder mit einem neuen Thema wiederholt werden. Bei einer Überarbeitung wird der neue Abgabetermin von der PK DSBG in Absprache mit dem Erstgutachter festgelegt, im Falle einer Neuverfassung der Masterarbeit wird das gesamte Verfahren des Masterarbeitsprozesses nochmals durchlaufen. Erneutes Nicht-Bestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit». Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Nach Bekanntgabe der Masterarbeitsnote wird dem Kandidaten auf Verlangen Gutachteneinsicht gewährt. Die Einsicht ist bei dem jeweiligen Gutachter spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe der Note zu beantragen. Bei einer nicht bestandenen Masterarbeit wird empfohlen, unmittelbar nach Bekanntgabe der Note Gutachteneinsicht zu beantragen und mit den beiden Gutachtern einen Besprechungstermin zu vereinbaren. Eine erneute Rückmeldung zum nächsten Semester sowie die Entrichtung der Semestergebühr sind in jedem Fall erforderlich.

## **6 Präsentation**

Nach Bestehen der Masterarbeit stellt der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit im Rahmen einer offiziellen Posterpräsentation vor. Das DSBG richtet dazu in der Regel zwei Präsentationsanlässe pro Jahr aus. Die Teilnahme am jeweiligen Präsentationsanlass richtet sich nach dem tatsächlichen Abgabedatum der Masterarbeit. Die Studierenden werden von der PK DSBG zu dem jeweiligen Termin eingeladen, nachdem die Masterarbeiten anhand der Gutachten als bestanden bewertet wurden.

Das Poster zur Masterarbeit muss im Anhang der Masterarbeit als DIN A4-Seite abgedruckt werden und fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist das Poster ausserdem separat elektronisch (als pdf) einzureichen (vgl. Kap. 3). Das Logo des DSBG und der Uni Basel sowie ein Postertemplate sind auf ADAM zum Download abgelegt. Bis spätestens vier Wochen vor der Posterpräsentation müssen zudem 2 nicht-animierte ppt-Folien (Inhalte entsprechend dem Poster), anhand derer die Studierenden ihre Masterarbeit präsentieren, elektronisch (als pdf) bei der PK DSBG eingegangen sein.